

Datum	22.03.2023
Zahl	HE6-STV-6659/2023 (007/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

**Betreff: L- und B-Straßen Bezirk Hermagor;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, anlässlich der Durchführung von Verlege-, Einblas- und Nachbesserungsarbeiten im Zuge der Verlegung von Glasfaser-Leerrohrverbänden als sogenannte „Wanderbaustellen“ im Zeitraum 22.03.2023 – 31.12.2023, unter Zugrundelegung des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 22.03.2023, Zahl: HE6-STV-6659/2023 (008/2023), nachstehende Verkehrsbeschränkungen auf und neben folgenden Straßenzügen:

L 21 Würmlacher Straße	StrKm 0,000 – 7,000
L 22 Rattendorfer Straße	StrKm 0,000 – 0,750 StrKm 1,000 – 1,042 StrKm 2,905 – 3,191
L 23 Eggeralm Straße	StrKm 24,50 – 25,46
L 25 Egger Straße	StrKm 0,547 – 0,758 Einbindungsbereich L 25 Egger Str. / B 111 Gailtal Str., Förolach
L 26 Paßriacher Straße	StrKm 0,000 – 12,478
L 27 Vorderberger Straße	StrKm 0,000 – 5,000
L 29 Guggenberg Straße	StrKm 16,470 – 16,600
B 87 Weissensee Straße	StrKm 9,837 – 9,880 StrKm 13,03 – 26,63
B 90 Nassfeld Straße	StrKm 0,000 – 2,800 StrKm 12,235 – 12,254 StrKm 12,655 – 12,76

B 110 Plöckenpass Straße	StrKm 12,345 – 15,060
B 111 Gailltal Staße	StrKm 14,080 – 18,015
	StrKm 20,486 – 28,518
	StrKm 28,060 (Unterquerung)
	StrKm 29,261 – 29,650
	StrKm 31,662 – 32,123
	StrKm 36,242 – 36,585
	StrKm 39,120 (Unterquerung)
	StrKm 42,400 – 43,800
	StrKm 45,400 – 47,500
	StrKm 52,056 – 53,220
	StrKm 62,200 – 62,306

A) für Baustellenabschnitte die im Freiland beginnen:

In beiden Fahrrichtungen wird eine **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung** von 70 km/h, beginnend 150 m vor der Baustelle, 50 km/h, beginnend 100 m vor der Baustelle, und 30 km/h, beginnend 50 m vor der Baustelle, verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 70 km/h", 150 m vor der Baustelle;
- gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 50 km/h", 100 m vor der Baustelle;
- gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h", 50 m vor der Baustelle.

In beiden Fahrrichtungen wird, beginnend 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle, ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind in beiden Fahrrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen.

Die gleichzeitige **Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat 50 m nach der Baustelle durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" zu erfolgen.

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

B) für Baustellenabschnitte die im Ortsgebiet beginnen:

In beiden Fahrrichtungen wird eine **Geschwindigkeitsbeschränkung** von 30 km/h, beginnend 30 m vor der Baustelle, verordnet.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h", 30 m vor der Baustelle.

In beiden Fahrtrichtungen wird, beginnend 30 m vor der Baustelle bis 30 m nach der Baustelle, ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind in beiden Fahrtrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen.

Die gleichzeitige **Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat 30 m nach der Baustelle durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" zu erfolgen.

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Endet der Baustellenabschnitt im Ortsgebiet ist die mit Dauerverordnung verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h gem. § 52 lit. a Z 10a der StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) – 50 km/h“ wieder kund zu machen.

C) für Baustellenabschnitte die in einer bestehenden 70 km/h-Beschränkung beginnen:

In beiden Fahrtrichtungen wird eine **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung** von 50 km/h, beginnend 100 m vor der Baustelle, und 30 km/h, beginnend 50 m vor der Baustelle, verordnet.

Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 50 km/h", 100 m vor der Baustelle;
- gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h", 50 m vor der Baustelle.

In beiden Fahrtrichtungen wird, beginnend 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle, ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind in beiden Fahrtrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen.

Die gleichzeitige **Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat 50 m nach der Baustelle durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" zu erfolgen.

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

Endet der Baustellenabschnitt in der 70 km/h-Beschränkung ist die mit Dauerverordnung verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h gem. § 52 lit. a Z 10a der StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) – 70 km/h“ wieder kund zu machen. Ebenso sind etwaige Überholverbote gem. § 52 lit. a Z 4a StVO wieder kund zu machen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

Ergeht an:

1. die Glasfaser Netz Kärnten - GNK GmbH, Obervellach 47, 9620 Hermagor;

Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektionen Kötschach-Mauthen, Hermagor und St. Stefan im Gailtal, mit dem Auftrag, die verordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen;
4. die Gemeinden Kötschach-Mauthen, Dellach, Kirchbach, Hermagor-Presegger See, Gitschtal und St. Stefan im Gailtal;
5. die Straßenmeistereien Hermagor und Kötschach-Mauthen;
6. das Straßenbauamt Villach;
7. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
8. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 22 MAR 2023

Abgenommen am:

